

Vergütungsvereinbarung für eine anwaltliche Erstberatung

zwischen der SPIES. Rechtsanwaltskanzlei, Herrn Rechtsanwalt Christian Spies, LL.M.,
Stammsitz: Königsallee 14, Am Kö-Bogen, 40212 Düsseldorf,
Zweigstelle: Hohenstaufenring 62, 50674 Köln,

nachfolgend SPIES.,

und

in Sachen

wegen

nachfolgend Auftraggeber

am **um** : **Uhr** in

Die Erstberatung umfasst ein mündliches Beratungsgespräch mit Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht und Fachanwalt für Strafrecht Spies. Im Rahmen des Erstberatungsgespräch erfolgt eine summarische Sachverhalts- und Interessensammlung, eine Erörterung der augenblicklichen Ausgangslage, Ermittlung möglicher Handlungsalternativen sowie eine konkrete Handlungsempfehlung für das weitere Vorgehen.

I. Die Kosten der Erstberatung betragen pro angefangene Stunde brutto 476,- EUR (netto 400,- EUR zzgl. 19 % Umsatzsteuer).

Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Erstberatungsgespräch, insbesondere vom Auftraggeber gewünschte Vor- oder Nachbereitungsarbeiten wie das Sichten von vorab übersandten Unterlagen oder Telefonate, werden zusätzlich bei minutengenauer Abrechnung auf einen Stundensatz von brutto 476,- EUR (netto 400,- EUR zzgl. 19 % Umsatzsteuer) abgerechnet. Gleiches gilt für die An- und Abfahrtszeiten für eine Erstberatung am vom Auftraggeber gewünschtem Ort.

II. Eine Anrechnung der Erstberatungsvergütung auf eine spätere Tätigkeit, gleich ob sich diese Vergütung aus einer gesonderten Vergütungsvereinbarung oder aus dem RVG ergibt, wird ausgeschlossen.

III. Bei Absage oder Verschiebung des Erstberatungstermins wird eine pauschale Stornogebühr von brutto 119,00 EUR (netto 100,00 EUR zzgl. 19 % Umsatzsteuer) vereinbart, wenn die Benachrichtigung über den Entfall des ursprünglichen Erstberatungstermins weniger als 72 Stunden vor dem Termin erfolgt.

Hinweis:

Dem Mandanten ist bekannt, dass die hier vereinbarten Honorare die gesetzlichen Gebühren übersteigen können und eine darüber hinausgehende Zahlungspflicht gegeben sein kann. Insofern wird der Mandant darauf hingewiesen, dass etwaige außergerichtliche oder gerichtliche Erstattungsansprüche nur in Höhe der gesetzlichen Gebühren gegeben sind.

Eine Ausfertigung dieses Mandatsvertrags ist dem Auftraggeber ausgehändigt.

Düsseldorf/Köln, den

RA Christian Spies, LL.M.

Auftraggeber

Allgemeine Mandatsbedingungen (AMB)

Stand: 1. Mai 2019

§ 1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Mandatsbedingungen werden mit Ausnahme der in Satz 2 erfassten Bereiche Bestandteil sämtlicher Verträge zwischen der SPIES. Rechtsanwaltskanzlei (nachfolgender SPIES.) und ihren Auftraggebern (Mandant), die eine rechtliche Beratung und/oder Vertretung zum Gegenstand haben. Für den Bereich der obligatorischen Streitschlichtung gilt ausschließlich die von der Güte- und Schlichtungsstelle Rechtsanwalt Christian Spies, LL.M. aufgestellte und durch die Landesjustizverwaltung genehmigte Schlichtungs- und Kostenordnung (SchlichtO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2. Zustandekommen des Mandatsverhältnisses

Der Gegenstand des Mandats und die zur Bearbeitung gewünschten Tätigkeiten werden zwischen den Parteien gesondert vereinbart. Durch das unaufgeforderte Zusenden von Unterlagen (bspw. per Brief, eMail oder Fax) oder dem Hinterlassen einer Nachricht auf einer Mailbox kommt ein Mandatsverhältnis ohne ausdrückliche Bestätigung durch SPIES. nicht zustande. Das Mandatsverhältnis kommt erst zustande mit der Annahme des Auftrags durch SPIES., welcher bis dahin in seiner Entscheidung über die Mandatsannahme grundsätzlich frei ist. SPIES. behält sich auch nach Erteilung einer Vollmacht vor, ein Mandat innerhalb einer angemessenen Frist abzulehnen.

§ 3. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Tätigkeit, nicht die Erzielung eines bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen Erfolges. Die im Rahmen der Mandatsbearbeitung zu leistende Rechtsberatung bezieht sich ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sofern die Angelegenheit (auch) ausländisches Recht betrifft, weist SPIES. hierauf rechtzeitig hin. Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist SPIES. nur dann verpflichtet, wenn ein darauf gerichteter Auftrag erteilt und von SPIES. angenommen wurde. Die Korrespondenzsprache ist deutsch.

§ 4. Vergütung und Aufrechnung

Sofern keine besondere Vergütungsvereinbarung in Textform getroffen wurde, berechnet sich die Vergütung von SPIES. nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Abrechnungsgrundlage ist danach der Gegenstandswert, welcher sich grundsätzlich nach dem wirtschaftlichen Interesse des Mandanten bemisst. Mehrere Mandanten (natürliche und/oder juristische Personen) haften gesamtschuldnerisch auf Zahlung der gesetzlichen oder vereinbarten Vergütung, wenn SPIES. für sie in derselben Angelegenheit tätig wird. SPIES. kann bereits bei Erteilung des Mandats für die voraussichtliche Vergütung und Auslagen unter Übersendung einer entsprechenden Rechnung einen angemessenen Vorschuss fordern und die Aufnahme bzw. Fortsetzung der Tätigkeit von seiner Bezahlung abhängig machen (§ 9 RVG). Der Mandant hat SPIES. die Kosten der Abschriften und Ablichtungen von Unterlagen, Urkunden, Gutachten, etc., deren Anfertigung sachdienlich ist, auch dann zu erstatten, wenn es sich nicht um zusätzliche Abschriften und Ablichtungen im Sinne des RVG handelt, diese aber für die ordnungsgemäße Durchführung des Mandats erforderlich sind. Alle Vergütungsforderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind sofort ohne Abzüge zahlbar.

§ 5. Aufrechnung

Eine Aufrechnung gegen Forderungen von SPIES. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 6. Allgemeine Informationspflicht nach § 36 VSBG

Zuständige Verbraucherschlichtungsstelle: Für Vermögensrechtliche Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis ist die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, Rauchstraße 26, 10787 Berlin, www.s-d-r.org, zuständig. SPIES. sind grundsätzlich bereit, an

Streitbelegungsverfahren bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft teilzunehmen.

§ 7. Hinweis in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten

In arbeitsrechtlichen Angelegenheiten findet außergerichtlich und bis einschließlich in der ersten Instanz keine Kostenerstattung durch den unterlegenen Gegner statt.

§ 8. Rechte an den Arbeitsergebnissen

Werden die Tätigkeitsergebnisse schriftlich dargestellt, so bedarf die Weitergabe an Dritte der schriftlichen Zustimmung von SPIES. Dies gilt nicht, wenn bei Vertragsbeginn erkennbar war, dass eine solche Weitergabe Vertragsbestandteil sein sollte. Der Mandant haftet dafür, dass die schriftlichen Arbeitsergebnisse nicht für die Zwecke Dritter verwendet werden.

§ 9. Rechtsschutzversicherung

Für den Ausgleich der bei SPIES. entstehenden Kosten ist allein der Mandant als Auftraggeber verantwortlich. Die Korrespondenz mit Rechtsschutzversicherern ist eine eigene Angelegenheit und wird von SPIES. grundsätzlich nicht geschuldet. Die Einholung einer Deckungszusage sowie die Abrechnung mit dem Rechtsschutzversicherer stellen Gegenstand eines zusätzlichen und besonders zu honorierenden Auftragsverhältnisses dar. Die Rechtsschutzversicherungen beteiligen sich - sofern die Angelegenheit mitversichert ist - zumeist nur in Höhe der gesetzlichen Gebühren an den Kosten. Eine Kostenbeteiligung scheidet regelmäßig für Fahrtkosten oder Abwesenheitsgelder, die bei auswärtigen Terminen anfallen, oder soweit ein die gesetzlichen Gebühren übersteigendes Honorar vereinbart worden ist, aus.

§ 10. Beratungs- und Prozesskostenhilfe

Bei geringem Einkommen oder hohen Fixkosten kann ein Anspruch auf staatliche Unterstützung für die eigenen Anwalts- und Gerichtskosten bestehen (Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe). SPIES. berät über die Voraussetzungen und übernimmt bei Vorlage von vollständig ausgefüllten und mit allen nötigen Belegen versehenen Formularen die Weiterleitung zu Gericht. Die bewilligte Prozesskostenhilfe deckt allerdings nur die Kosten bei SPIES. sowie die Gerichtskosten. Nicht durch Prozesskostenhilfe abgedeckt sind die Kosten für die Erstellung von Fotokopien, die Fahrtkosten für die Wahrnehmung von Gerichtsterminen außerhalb des jeweiligen Landgerichtsbezirks sowie das Abwesenheitsgeld. Im Falle des Unterliegens im Prozess (auch teilweise), muss der Mandant sich an den gegnerischen Kosten entsprechend beteiligen.

§ 11. Informations- und Mitwirkungspflicht

Der Mandant ist verpflichtet, SPIES. nach Kräften zu unterstützen und alle ihm möglichen, zur ordnungsgemäßen Auftragsdurchführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, insbesondere alle für die Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Informationen rechtzeitig, ggf. auf Verlangen von SPIES. schriftlich, zur Verfügung zu stellen. Unterlagen übergibt der Mandant grundsätzlich als Kopie in erforderlicher Anzahl. Der Mandant ist gehalten, sämtliche ihm übersandten Schriftstücke sorgfältig durchzulesen und erbetene Stellungnahmen unverzüglich abzugeben. Adressänderungen (insbesondere auch Änderungen einer Telefon-, Telefaxnummer oder eMail-Adresse) sind SPIES. unverzüglich mitzuteilen, da es sonst zu Fehlleitungen und Verzögerungen kommen kann, die auch zu vollständigen Rechtsverlusten führen können.

§ 12. Schweigepflicht und Datenschutz

SPIES. ist zur Verschwiegenheit verpflichtet in Bezug auf sämtliche Informationen des Mandanten, von denen sie im Rahmen des Mandats Kenntnis erhalten, ausgenommen in Bezug auf solche Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des

Auftrages beschäftigte Dritte darf nur mit Einwilligung des Mandanten erfolgen.

§ 13. Speicherung und Verarbeitung von Daten

SPIES. ist berechtigt, anvertraute Daten des Mandanten im Rahmen des Mandats mit Datenverarbeitungsanlagen zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten. Zur Mandatsorganisation und Mandatsbearbeitung ist SPIES. befugt geeignete Dienste, wie bspw. Dropbox, WeTransfer oder Google Kalender, zu verwenden, es sei denn, der Mandant widerspricht oder widerruft sein Einverständnis mit dieser Vorgehensweise. Der Widerruf des Einverständnisses hat in Textform zu erfolgen. In diesem Fall ist SPIES. zur außerordentlichen Kündigung des Mandatsverhältnisses berechtigt; die bis dahin entstandenen Kosten bleiben unberührt.

§ 14. Kommunikation per Fax und eMail

Soweit der Auftraggeber einen Faxanschluss oder eMail-Adresse mitteilt, erklärt er sich damit bis auf Widerruf oder ausdrückliche anderweitige Weisung einverstanden, dass SPIES. ihm ohne Einschränkung über diesen Kommunikationsweg mandatsbezogene Informationen, insbesondere Abschriften und Zustellungen an den Auftraggeber oder Schriftsatzentwürfe zur Freigabe, zusendet. In soweit ist den Parteien das Risiko der Übermittlung von Nachrichten über das Internet (Einsichtnahme und Manipulation) bewusst. In Kenntnis dieser Gefahr wünscht der Auftraggeber gleichwohl die Übermittlung von Daten per eMail ohne weitere Sicherungsmaßnahmen an die eigene eMail-Adresse. Soweit der Auftraggeber zum Einsatz von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren die technischen Voraussetzungen besitzt und deren Einsatz wünscht, teilt er dieses der Rechtsanwaltskanzlei mit.

SPIES. darf Daten unverschlüsselt per eMail oder Fax an Dritte, mit denen der Auftraggeber in Geschäftsbeziehung steht (zum Beispiel Kreditinstitute oder Behörden) versenden oder von diesem empfangen, wenn die Übermittlung oder Empfang vom Auftrag umfasst sind. Hierbei darf SPIES. insbesondere das Bestehen des Mandatsverhältnisses zur Legitimation offenlegen.

§ 15. Haftungsbeschränkung

SPIES. haftet für eigenes Verschulden aus dem Mandatsverhältnis sowie seiner Erfüllungsgehilfen auf Schadenersatz. Der Anspruch des Mandanten gegen SPIES. auf Ersatz eines nach Satz 1 mit einfacher Fahrlässigkeit verursachten Schadens wird auf 1.000.000,00 EUR pro Schadensfall beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch gegenüber anderen Personen als dem Mandanten, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder außervertragliche Beziehungen auch zwischen SPIES. und diesen Personen begründet

worden sind. Die Haftungsbeschränkung gilt rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses an. Sie gilt ferner auch für den Fall, dass sich der Umfang des übernommenen Auftrags durch künftige Aufträge erweitert.

§ 16. Aufbewahrung von Unterlagen, Versendungsrisiko

SPIES. ist zur Aufbewahrung der Handakten nur für 5 Jahre nach der Beendigung des Mandats verpflichtet. Dem Aufbewahrungserfordernis kann durch Digitalisierung genügt werden. Werden Unterlagen im Zuge der Auftragsdurchführung oder anlässlich seiner Beendigung verschickt, so kann dies an die zuletzt mitgeteilte Adresse geschehen. Das Versendungsrisiko trägt der Mandant, es sei denn, er hat der Versendung widersprochen und sich verbindlich zu einer unverzüglichen Abholung verpflichtet. Die vor Ablauf der Frist zu erfolgende Herausgabe von Unterlagen erstreckt sich nicht auf den Briefwechsel zwischen SPIES. und Mandant sowie Schriftstücke, die der Mandant bereits in Ur- oder Abschrift - ggf. in elektronischer Form - erhalten hat.

§ 17. Sicherungsabtretung von Ansprüchen des Mandanten

Der Mandant tritt alle ihm aus dem Mandatsverhältnis entstehenden Erstattungsansprüche gegen den Gegner oder der Staatskasse an SPIES. in Höhe der Honorarforderung sicherungshalber ab. SPIES. wird den Erstattungsanspruch nicht einziehen, so lange der Mandant seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, insbesondere nicht die Zahlung verweigert oder in Zahlungsverzug gerät oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt ist. SPIES. ist befugt, eingehende Erstattungsbeträge und sonstige dem Mandanten zustehende Zahlungsbeträge, die bei ihnen eingehen, mit offenen Honorarbeträgen oder noch abzurechnenden Leistungen zu verrechnen. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist SPIES. befreit.

§ 18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für alle vertraglichen Beziehungen zwischen SPIES. und dem Mandanten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Düsseldorf.

§ 19. Schlussbestimmung

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Klausel, bedürfen der Textform. Mündliche Abreden sind unwirksam.

Mit den vorstehenden Allgemeinen Mandatsbedingungen bin ich (sind wir) einverstanden.

Ich habe eine Ausfertigung der Allgemeinen Mandatsbedingungen erhalten.

Düsseldorf/Köln, den

Auftraggeber

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (SPIES. Rechtsanwaltskanzlei, Christian Spies, Königsallee 14, 40212 Düsseldorf, Telefon: 0211/38548866, Telefax: 0211/38548868, eMail: info@rechtsanwalt-koenigsallee.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

.....

Muster-Widerrufsbelehrung

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An die
SPIES. Rechtsanwaltskanzlei
Christian Spies, LL.M.
Königsallee 14
40212 Düsseldorf
Telefax: 02 11 / 38 54 88 68
eMail: info@rechtsanwalt-koenigsallee.de

Hiermit widerrufe ich den von mir abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung:

Vertrag abgeschlossen am:

Name und Anschrift:

Ort und Datum

Unterschrift

(nur bei Übermittlung auf Papier)

Verlangen auf Beginn der Dienstleistung während der Widerrufsfrist

Ich verlange und bin ausdrücklich damit einverstanden, dass Sie bereits vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Dienstleistung, die Gegenstand des zu schließenden Vertrags ist, beginnen.

Ferner ist mir bekannt, dass ich bereits mit vollständiger Vertragserfüllung durch Sie das mir gesetzlich zustehende Widerrufsrecht verliere.

Ort und Datum

Auftraggeber

